LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person - Art. 13, 14 DSGVO –

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Digitaler Antrag „Schulweg“: Prüfung und Bearbeitung von Anträgen auf Schulwegbeförderung bzw. Kostenfreiheit des Schulwegs, Erstattung von Schulwegkosten, Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeugs sowie damit zusammenhängender Änderungs- und Verlustmeldungen, soweit diese im Onlineformular vorgesehen sind.
2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Schweinfurt, Postfach 1450, 97404 Schweinfurt; E-Mail: info@lrasw.de; Telefon: 09721 55-0.
3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Datenschutzbeauftragter beim Landratsamt Schweinfurt, Postfach 1450, 97404 Schweinfurt; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lrasw.de; Telefon: 09721 55-618.
4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Die Daten werden verarbeitet, um den digitalen Antrag entgegenzunehmen, die Zuständigkeit und die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen, die nächstgelegene Schule und die Notwendigkeit der Beförderung zu beurteilen, die Beförderung bzw. Fahrkarte zu organisieren, Schulwegkosten zu erstatten, Bescheide zu erstellen, Rückfragen zu klären sowie den Vorgang zu dokumentieren und zu archivieren. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der zur Antragsprüfung und Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie Art. 1 bis 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und §§ 1 bis 4 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV). Soweit im Formular ausdrücklich als freiwillig gekennzeichnete Zusatzangaben, insbesondere eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse für Rückfragen, erhoben werden, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO. Die Antragsbearbeitung ist auch ohne diese freiwilligen Zusatzangaben möglich. Soweit Angaben zu einer dauernden Behinderung oder zu gesundheitlichen Einschränkungen erforderlich sind, um die Notwendigkeit der Beförderung zu prüfen, erfolgt die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten zusätzlich auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 BayDSG sowie § 2 Abs. 2 SchBefV.
5. Kategorien personenbezogener Daten und Herkunft der Daten	Verarbeitet werden insbesondere folgende Daten, soweit sie für den jeweiligen Antrag erforderlich sind: • Stammdaten und Kontaktdaten der Schülerin/des Schülers sowie der antragstellenden bzw. personensorgeberechtigten Person, z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. • Schul- und Ausbildungsdaten, z. B. besuchte oder aufzunehmende Schule, Schulart, Jahrgangsstufe/Klasse, Schuljahr, Unterrichtsort, nächstgelegene Schule, Ganztagsangebot, Beginn und Ende des Schulbesuchs. • Weg- und Beförderungsdaten, z. B. Wohnort, Schulweg, Haltestellen, Entfernung, Verkehrsmittel, Linien-/Fahrkarten- oder Verbunddaten, besondere Umstände des Schulwegs. • Antrags-, Prüf- und Verwaltungsdaten, z. B. Antragsart, Aktenzeichen, Bescheiddaten, Nachweise, Kommunikationsinhalte und Bearbeitungsvermerke. • Zahlungsdaten bei Kostenerstattung, z. B. Bankverbindung, Kontoinhaber, Erstattungsbetrag, Zahlungs- und Belegdaten. • Ggf. Gesundheitsdaten bzw. Nachweise zu einer dauernden Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkung, wenn diese für die Prüfung der Beförderungsnotwendigkeit geltend gemacht werden. Die Daten werden in der Regel bei Ihnen bzw. bei der antragstellenden Person erhoben. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, können ergänzende Angaben bei Schulen, Schulträgern, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden oder sonstigen am Beförderungs- bzw. Erstattungsverfahren beteiligten Stellen erhoben oder mit diesen abgeglichen werden.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Ihre personenbezogenen Daten werden nur weitergegeben, soweit dies für die Bearbeitung des Antrags, die Durchführung der Schulwegbeförderung, die Kostenerstattung, die Prüfung von Zuständigkeiten oder die gesetzliche Dokumentation erforderlich ist. In Betracht kommen insbesondere: • zuständige Organisationseinheiten innerhalb des Landratsamts, insbesondere Schülerbeförderung, Kreiskasse/Kämmerei, Rechnungsprüfung sowie Poststelle/Registratur, soweit jeweils erforderlich, • besuchte oder aufzunehmende Schulen, Schulträger, Gemeinden, andere Aufgabenträger oder Schulaufsichtsbehörden, soweit dies zur Klärung von Schulbesuch, Zuständigkeit oder Beförderungsanspruch erforderlich ist, • Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Schulbus-, Taxi- oder Mietwagenunternehmen, soweit dies zur Ausstellung von Fahrberechtigungen oder zur Durchführung der Beförderung erforderlich ist, • Banken, Zahlungsdienstleister oder Kassenstellen, soweit eine Kostenerstattung oder Zahlung erforderlich ist, • Rechtsaufsichtsbehörden, Widerspruchsbehörden, Gerichte, Prüfbehörden oder kommunale Rechnungsprüfung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, • IT-Dienstleister, Betreiber des Online-Dienstes, Fachverfahrens-, Formularmanagement-, Hosting- oder Dokumentenmanagement-Dienstleister, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag des Landratsamts verarbeiten.
7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland	Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums oder an internationale Organisationen zu übermitteln.
8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Bearbeitung des Antrags, die Durchführung der Schulwegbeförderung, die Kostenerstattung, die Dokumentation des Verwaltungsvorgangs sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten erforderlich ist. Für die Aufbewahrung gelten die einschlägigen Aufbewahrungs- und Aussonderungsfristen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter. Für Vorgänge der Kostenfreiheit des Schulwegs bzw. Schülerbeförderung wird regelmäßig eine Aufbewahrung von 10 Jahren nach Abschluss des Vorgangs bzw. nach Ende des maßgeblichen Schuljahres/Schulbesuchs zugrunde gelegt, soweit im Einzelfall keine längere Aufbewahrung erforderlich ist, z. B. wegen Rechtsbehelfsverfahren, Prüfungen, Rückforderungen oder archivrechtlicher Vorgaben.
9. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: • Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). • Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). • Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 22 12 19, 80502 München, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung	Soweit eine Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt. Ein Widerruf freiwilliger Zusatzangaben, z. B. Telefon oder E-Mail für Rückfragen, hat keine Auswirkungen auf die Bearbeitung des Antrags, soweit die für die Sachprüfung erforderlichen Angaben weiterhin vorliegen.
11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Die Bereitstellung der für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erforderlichen Daten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Ohne diese Angaben kann der Antrag jedoch nicht oder nicht abschließend geprüft und bearbeitet werden. Freiwillige Zusatzangaben sind als solche zu kennzeichnen; deren Nichtangabe darf die Sachbearbeitung des Antrags nicht verhindern.
12. Automatisierte Entscheidungsfindung	Eine ausschließlich automatisierte Entscheidung im Sinne des Art. 22 DSGVO einschließlich Profiling findet nicht statt. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch die zuständige Stelle.